

Aktenzeichen: 4 AZR 1211/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Oktober 1982

- 4 AZR 1211/79 -

I. Arbeitsgericht

Wiesbaden

Urteil vom 10. November 1978

- 1 Ca 2426/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 30. Oktober 1979

- 5 Sa 95/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungswort:

Erfordernisse des Beitragsanspruchs nach dem VerfTV (Bau)

Gesetz:

IVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (VerfTV) § 2 Abschn. I Abs. 6; Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 30. Oktober 1975 (VerfTV - Angest.) § 2 Abschn. II; AFG §§ 141 a, 141 m; BGB §§ 133, 197, 362; KO § 146

Leitsätze:

1. Der VerfTV macht die Entstehung von Beitragsansprüchen zugunsten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes von der Begründung der Lohnansprüche der Bauarbeiter abhängig. Die Erfüllung der Ansprüche durch den Arbeitgeber wird nicht verlangt.
2. Die Verweisung auf das Lohnsteuerrecht hat insoweit nur für die Höhe der Beitragsschuld rechtliche Bedeutung. Ungeachtet dieser Verweisung sind daher auch dann Beiträge abzuführen, wenn wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers entstandene Lohnschulden nicht erfüllt worden sind.
3. Für die Beitragsansprüche nach dem VerfTV gibt es keine tarifliche Ausschußfrist. Für sie gilt die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB (Bestätigung von BAG 23, 356 = AP Nr. 3 zu § 197 BGB).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 1211/79

5 Sa 95/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
20. Oktober 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frank-
furt am Main vom 30. Oktober 1979 - 5
Sa 95/79 - wird auf Kosten des Beklag-
ten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin zieht aufgrund näherer tariflicher
Regelung die Beiträge zu den Sozialkassen des Baue-
werbes ein. Der Beklagte ist der Konkursverwalter
über das Vermögen der am 1. Dezember 1977 in Konkurs
gefallenen Firma B GmbH & Co. KG
in D . Das Konkursverfahren ist unter dem
Aktenzeichen 25 N 145/77 beim Amtsgericht Neuss an-
hängig. Die Gemeinschuldnerin hatte für die Monate
September, Oktober und November 1977 an die Klägerin
eine Beitragsmeldung über insgesamt 397.613,93 DM ab-
gegeben, im Hinblick auf ihre finanzielle Situation
die Beiträge jedoch nicht mehr bezahlt. Die in dieser
Höhe von der Klägerin beim Konkursgericht zur Kon-
kurstabelle angemeldete Beitragsforderung wurde im
Prüfungstermin von dem Beklagten lediglich in Höhe
von 285.598,63 DM anerkannt und demgemäß insoweit in
der Konkurstabelle festgestellt. Bei dem verbleiben-
den Restbetrag handelt es sich um die Beiträge, die
auf den Teil des Arbeitsentgeltes entfallen, das we-
gen der bei der Gemeinschuldnerin eingetretenen Zahlungs-
unfähigkeit an deren Arbeiter und Angestellte nicht mehr
ausgezahlt wurde, so daß sie insoweit Konkursausfall-
geld erhielten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung der Restforderung von 112.015,30 DM zur Konkurs-tabelle. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, für die Beitragspflicht der Gemeinschuldnerin komme es nicht darauf an, ob die entsprechenden Löhne und Gehälter an ihre Arbeitnehmer ausgezahlt worden seien. Der Beklagte könne dem auch nicht deshalb widersprechen, weil die Arbeitnehmer Konkursausfallgeld erhalten hätten. Deswegen komme es auch auf den spezifischen Rechtscharakter des Konkursausfallgeldes nicht an. Entscheidend sei nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen, ob und in welcher Höhe zugunsten der Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin Lohn- und Gehaltsansprüche entstanden seien. Soweit die tariflichen Bestimmungen auf das Lohnsteuerrecht verwiesen, handele es sich lediglich um einen Berechnungsmodus, der dann nicht praktisch werde, wenn es - wie vorliegend - zur Lohn- und Gehaltszahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gekommen sei. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß von der in der Konkurs-tabelle des Aktenzeichens 25 N 145/77 Amtsgericht Neuss unter der Nr. 145 eingetragenen Forderung von 397.613,93 DM weitere 112.015,30 DM berechtigt sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Klägerin stehe an Beitrag nur der bereits anerkannte und zur Konkurstabelle festgestellte Betrag von 285.598,63 DM zu. Nach den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen komme es für die Höhe der Beitragsschuld auf die Höhe des jeweils in die Lohnsteuerkarte einzutragenden Bruttoarbeitsentgelts an. Damit könne eine Beitragsschuld nur aus solchen Entgeltzahlungen erwachsen, die gegenüber den Arbeitnehmern erfüllt worden seien. Soweit kein Arbeitsentgelt von der Gemeinschuldnerin gezahlt worden sei, sei deswegen auch keine Beitragsforderung entstanden. Das an die Arbeitnehmer der



Gemeinschuldnerin anstelle des nicht bezogenen Arbeitsentgelts gezahlte Konkursausfallgeld sei nicht lohnsteuerpflichtig und daher auch nicht in die Lohnsteuerkarte einzutragen. Jede andere rechtliche Beurteilung widerspreche dem eindeutigen Tarifwortlaut.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die Klage ist eine Konkursfeststellungsklage im Sinne des § 146 KO, deren Erfordernisse erfüllt sind. Die streitbefangene Forderung ist beim Konkursgericht gemäß § 146 Abs. 4 KO angemeldet und geprüft worden. Demgemäß ist zutreffend von der Klägerin auf Feststellung ihrer restlichen Beitragsforderung zur Konkursabelle geklagt worden (vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. November 1953 - VI ZR 203/52 - LM Nr. 4 zu § 146 KO sowie Böhle-Stamschräder, KO, 10. Aufl., § 146 Anm. 2 a).



Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, stehen der Klägerin für die Monate September, Oktober und November 1977 Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes nicht nur insoweit zu, als das entsprechende Arbeitsentgelt noch an die Arbeitnehmer der Gemeinschaftschuldnerin ausgezahlt worden ist, sondern auch insoweit, als die Auszahlung wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit unterblieben ist, d.h. in Höhe des nunmehr streitbefangenen Betrages von 112.015,30 DM. Dabei ist mit den Vorinstanzen hinsichtlich der auf die Arbeiter der Gemeinschaftschuldnerin entfallenden Beitragsforderungen von § 2 Abschn. I Abs. 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (Verfahrenstarifvertrag - VerftTV) in der Fassung vom 30. Oktober 1975 auszugehen, worin bestimmt wird:

"Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen an Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung einen Gesamtbetrag von 18 v.H. der Bruttolohnsumme - Ziffer 4 b - (das ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge und des Weihnachtsfreibetrages, jedoch ohne die zusätzlichen Leistungen zu den tariflichen Sozialkassen) aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes an die Einzugsstelle abzuführen.

Mit der ordnungsgemäßen Abführung des Betrages von 18 v.H. an die Einzugsstelle hat der Arbeitgeber seine Verpflichtungen zur Beitragszahlung erfüllt ...".

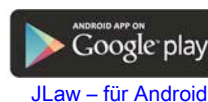
Demgemäß sind schon nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut an die Einzugsstelle 18 v.H. der Bruttolohnsumme abzuführen. Dabei gehen die Tarifvertragsparteien von dem entsprechenden, im Arbeitsleben allgemein bekannten und anerkannten Begriff des Bruttoarbeitsentgelts aus,



worunter das jeweils geschuldete Arbeitsentgelt vor Vornahme der darauf entfallenden, nach den Bestimmungen des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts durchzuführenden Abzüge zu verstehen ist (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I § 40 III 6 a bb, S. 282 sowie Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., § 71 I 3, S. 281). Mithin sollen nach dem im Tarifwortlaut selbst erkennbar werdenden Willen der Tarifvertragsparteien 18 v.H. des Bruttolohnes aller tarifunterworfenen Arbeiter als Beitragsschuld an die Klägerin abgeführt werden.

Damit folgt aber im Sinne der weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ebenfalls schon aus dem Tarifwortlaut, daß es für Grund und Höhe der Beitragsschuld nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur darauf ankommen soll, ob die Lohnansprüche zugunsten der Arbeiter entstanden sind, nicht jedoch darauf, ob sie auch seitens des Arbeitgebers jeweils erfüllt worden sind. Daraus folgt, daß die Höhe der Beitragspflicht der Gemeinschuldnerin nicht davon berührt wird, daß sie in Höhe des streitbefangenen Geldbetrages ihre Lohnschulden gegenüber ihren Arbeitern wegen Zahlungsunfähigkeit nicht mehr hat erfüllen können.

Dieses Ergebnis wird auch vom Sinn und Zweck der tariflichen Regelung bestätigt. Mit der Bruttolohnsumme haben die Tarifvertragsparteien für die Bemessung der Beitragsschuld der tarifunterworfenen Arbeitgeber eine rechnerisch leicht nachvollziehbare und im Streitfalle leicht beweisbare Grundlage gewählt. An dieser würde es fehlen, wenn mit der Revision angenommen würde, daß es auf den an den jeweiligen Arbeiter ausgezahlten Lohn ankommen solle. Dann entstünden bereits tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, wenn der Lohn nicht an den ursprünglich be-



berechtigten Arbeiter, sondern etwa aufgrund eines ausgebrachten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Lohnpfändungsgläubiger oder aufgrund einer Abtretung an den Zessionar ausgezahlt worden wäre. Auch bei zulässigen Aufrechnungen ergäben sich praktische und rechtliche Schwierigkeiten, die die Tarifvertragsparteien offensichtlich vermeiden wollten. Schließlich spricht auch noch der tarifliche Gesamtzusammenhang für die Auslegung der Vorinstanzen. Dies bestätigt der Inhalt der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat näher besprochenen Vorschrift des § 2 Abschn. I Nr. 4 lit. b VerfTV, wonach bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber neben der Dauer der Beschäftigung den "erzielten Bruttolohn" zu bescheinigen hat. Dabei kann es sich nur um den Bruttolohn handeln, den der jeweilige Arbeiter verdient hat, ohne Rücksicht darauf, ob er auch an ihn zur Auszahlung gekommen und damit die Lohnschuld erfüllt worden ist.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien in der entscheidenden Tarifnorm des § 2 Abschn. I Abs. 6 des VerfTV als Bruttolohnsumme

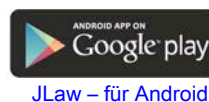
"den für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legenden und in die Lohnsteuerkarte einzutragenden Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge ..."

bezeichnen. Diese Verweisung auf das Lohnsteuerrecht betrifft jedoch, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, nicht den Grund, sondern nur die Höhe der jeweiligen Beitragsforderung, und wird demgemäß dann nicht praktisch, wenn - wie vorliegend - der geschuldete Lohn vom Arbeitgeber aus Gründen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht mehr gezahlt worden ist. Daß in diesen Fällen zugunsten des Steuerfiskus auch keine Lohnsteuer-



schuld entstanden ist, ist eine selbstverständliche steuerrechtliche Konsequenz, die den Tarifvertragsparteien und jedermann geläufig ist. Jedenfalls kann weder aus dem Tarifwortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des VerftTV oder seinem Gesamtzusammenhang mit der Revision der Schluß gezogen werden, die Verweisung auf das Lohnsteuerrecht solle klarstellen, daß Beiträge nur von erfüllten Lohnverbindlichkeiten an die Klägerin abzuführen seien. Die Verweisung soll vielmehr nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur einen einheitlichen und praktikablen Berechnungsmodus für den Regelfall liefern, in dem die Lohnschulden nicht nur durch entsprechende Arbeitsleistung begründet, sondern auch vom Arbeitgeber erfüllt worden sind. Kommt es hingegen - wie vorliegend - nicht zur Erfüllung der Lohnschulden und entsteht deswegen auch keine Lohnsteuerforderung des Steuerfiskus, dann bleibt die tarifliche Verweisung gegenstandslos.

Mit dieser Auslegung verstoßen entgegen den weiteren Ausführungen der Revision weder der erkennende Senat noch die Vorinstanzen gegen die allgemeinen Grundsätze der Tarifauslegung. Danach ist, wie die Revision insoweit zutreffend annimmt, die Auslegung von Tarifverträgen in erster Linie nach dem Tarifwortlaut vorzunehmen, wobei freilich im Sinne von § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Ausdruck gefunden hat (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, mit weiteren Nachweisen). Damit trägt der Senat zugleich dem im Schrifttum mit Recht hervorgehobenen Postulat Rechnung, daß der Tarifwortlaut nicht überbewertet werden dürfe, sondern der im Tarifwortlaut erkennbare Wille der Tarifvertragsparteien maßgeb-



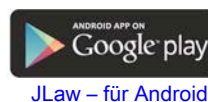
lich bleiben müsse (vgl. hierzu Hueck/Nipperdey, aaO, Bd. II/1, § 18 V 3 a, S. 358; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, § 69 III 2, S. 220 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 397). Der im Tarifwortlaut zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien geht jedoch dahin, daß entgegen der Annahme der Revision der Inbezugnahme des Lohnsteuerrechts nur die Bedeutung einer im Regelfalle wichtigen Berechnungsgrundlage für die Höhe der jeweiligen Beitragsschuld zukommen soll, die nur dann praktisch wird, wenn der verdiente Lohn in arbeitsvertragsgemäßer Weise an die Bauarbeiter ausgezahlt wird und damit zugleich Lohnsteuerschulden begründet werden. Eine weitergehende Bedeutung kann dieser Verweisung jedoch weder nach dem Tarifwortlaut noch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang beigemessen werden. Damit folgt der Senat zugleich seiner Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen (vgl. die Urteile des Senats vom 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie, 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT sowie 8. September 1976 - 4 AZR 355/75 - AP Nr. 29 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Deshalb kann auch entgegen den Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat insoweit von einer Tariflücke nicht die Rede sein.

Die weiteren Einwendungen der Revision greifen ebenfalls nicht durch. Entgegen der Annahme der Revision ist es für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich, daß den Arbeitern der Gemeinschuldnerin, denen wegen der bei ihr eingetretenen Zahlungsunfähigkeit ihr verdienter Arbeitslohn nicht mehr ausgezahlt worden ist, von der Arbeitsverwaltung nach Maßgabe der §§ 141 a ff. AFG Konkursausfallgeld bezahlt worden ist, daß das Konkursausfallgeld lohnsteuerfrei ist und die Lohnansprüche der Bauarbeiter in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 141 m AFG auf diese kraft



Gesetzes übergegangen sind. Von allen diesen Umständen hängt nämlich nach den allein maßgeblichen tariflichen Bestimmungen die Beitragspflicht der Gemeinschuldnerin nicht ab. Danach ist vielmehr entscheidend, ob und in welcher Höhe Lohnverbindlichkeiten zugunsten der Bauarbeiter der Gemeinschuldnerin entstanden sind. Daher geht auch der Hinweis des Beklagten auf § 186 a AFG fehl. Dasselbe gilt, soweit sich der Beklagte auf die Kommentierung von § 2 Abschn. I Nr. 6 VerfTV bei Sperner/Brocksiepe/Egger/Henrich/Unkelbach (Die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Anm. 21 zu § 2 VerfTV, S. 418) beruft. Wenn dort ausgeführt wird, die Beiträge errechneten sich "nach der betrieblichen Bruttolohnsumme", und was darunter zu verstehen sei, ergebe sich aus der das Lohnsteuerrecht in Bezug nehmenden Klammerdefinition, so ist das tarifgerecht und entspricht der Auslegung der Tarifnorm sowohl durch den erkennenden Senat als auch die Vorinstanzen. Entgegen der Meinung der Revision kann aus der Kommentierung jedoch nicht hergeleitet werden, daß eine Beitragspflicht entfalle, wenn im Einzelfalle die Lohnschulden nicht erfüllt worden sind. Auch die urlaubsrechtlichen Erwägungen der Revision sind unmaßgeblich, weil es darauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt.

Schließlich kann der Beklagte auch nicht im Sinne seines ergänzenden Vorbringens in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erfolgreich geltend machen, die zur Entscheidung gestellte Forderung der Klägerin sei nicht rechtzeitig geltend gemacht worden bzw. untergegangen. Dabei übersieht der Beklagte, daß für die Beitragsforderungen der Klägerin gegen die tarifunterworfenen Arbeitgeber nicht die Ausschlußfristen des § 16 BRTV-Bau gelten und auch nicht die spezielle vierjährige Ausschlußfrist

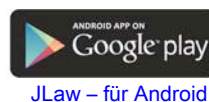


des § 2 Abschn. VIII VerfTV. Damit verbleibt es allein bei der insoweit geltenden vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB (vgl. BAG 23, 356, 359 = AP Nr. 3 zu § 197 BGB). Danach aber ist die Klageforderung weder durch Ablauf einer tariflichen Ausschußfrist, die es für Beitragsforderungen der Klägerin überhaupt nicht gibt, untergegangen noch verjährt.

Unberücksichtigt gelassen hat das Landesarbeitsgericht indessen, daß die streitbefangene Forderung teilweise auch Gehaltsanteile von Angestellten der Gemeinschulderin betrifft, die an diese wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschulderin nicht mehr ausgezahlt worden sind. Aufgrund der entsprechenden Feststellungen und Rechtsausführungen des Arbeitsgerichts kann der Senat jedoch auch hierüber entscheiden. Für die Beiträge, die auf diesen Personenkreis entfallen, ist der Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 30. Oktober 1975 (VerfTV-Angest.) heranzuziehen. Sein persönlicher Geltungsbereich erfaßt alle zuvor bezeichneten Angestellten (§ 1 Abs. 3). Im übrigen bestimmt der VerfTV-Angest. in § 2 Abschn. II Abs. 1.1:

"Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen der Kasse für jeden von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer im Jahre 1976 einen Beitrag von 22,07 DM und ab 1. Januar 1977 einen Beitrag von 21,80 DM für jeden vollen Monat eines bestehenden Arbeitsverhältnisses an die Kasse abzuführen ...".

Anders als bei der Beitragsregelung für Arbeiter wird demgemäß im VerfTV-Angest. lediglich an den rechtlichen Bestand des jeweiligen Arbeitsverhältnisses angeknüpft und im übrigen monatlich ein festbestimmter Geldbetrag



für jeden tarifunterworfenen Angestellten gefordert. Damit fehlt für die die Angestellten betreffende Beitragsregelung der Bezug zum Lohnsteuerrecht. Es wird auch nicht - wie bei den Arbeitern - an die jeweils entstandenen Gehaltsansprüche angeknüpft, sondern der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses für ausreichend angesehen. Damit ist, wie das Arbeitsgericht richtig erkannt hat, die Klage auch bezüglich der auf die Angestellten der Gemeinschulderin entfallenden Beiträge begründet. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Bahr

Dr. Apfel

